



**Verband Deutscher  
Vermessungsingenieure VDV  
Berufsverband für  
Geodäsie und Geoinformatik**

VDV • Weyerbuschweg 23 • 42115 Wuppertal

Bundesministerium für Verkehr  
PG-StM-Br  
Robert-Schuman-Platz 1  
**53175 Bonn**

**Der Präsident**

Dipl.-Ing.  
**Markus Schäfer**

Bünningstedter Str. 25 a  
22926 Ahrensburg

+49 151 28 81 93 70

Mail: [praesident@VDV-online.de](mailto:praesident@VDV-online.de)  
Web: [www.VDV-online.de](http://www.VDV-online.de)

Ahrensburg, 21.05.2026

**Aktenzeichen: PG-StM-Br 203010101#00003**

**Stellungnahme des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure (VDV) e.V. zu den Referentenentwürfen für ein Gesetz und eine Verordnung zum Bürokratierückbau im Verkehrsbereich (BRBG Verkehr / BRBV Verkehr)**

**Lobbyregisternummer R000100**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Deutscher Vermessungsingenieure (VDV) e.V. begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Verkehr, den bürokratischen Reformstau im Verkehrsbereich systematisch abzubauen und bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme. Als Berufsverband der Vermessungsingenieure, deren Mitglieder maßgeblich an der Planung, dem Bau und der vermessungstechnischen Bestandsdokumentation der nationalen Verkehrswege (Schiene, Straße, Wasserstraßen) sowie in Ingenieurbüros für Ingenieurvermessung, Bestandserfassung, Bauwerksüberwachung und Geodatenmanagement beteiligt sind, unterstützen wir das Ziel, Planungs- und Genehmigungsprozesse spürbar zu beschleunigen.

Geodaten und präzise Vermessungen bilden das Fundament jeder Infrastrukturmaßnahme – ein Abbau administrativer Bremsen entlastet somit auch die planenden und ausführenden Ingenieurbüros aller Größen und Spezialisierungen.

Gleichzeitig müssen Qualitätssicherung, Sicherheit und faire Honorierung gewahrt bleiben, um die hohe Professionalität unserer Branche zu erhalten. Der Abbau von Formularen darf nicht zu einem Abbau von technischer Zuverlässigkeit und wirtschaftlicher Fairness führen.

## **1. Bewertung der Einzelregelungen aus Sicht der Geodäsie und Vermessung**

### **A. Drohnen-/UAV-Einsatz in der Geodäsie (BRBG Art. 14, 15; BRBV Art. 12, 16)**

Der VDV begrüßt den konsequenten Abbau des nationalen „Gold Plating“ im Luftverkehrsrecht und die Angleichung an unionsrechtliche Vorgaben. Positiv bewerten wir die Befreiung von Genehmigungserfordernissen bei Einsätzen im öffentlichen Interesse (Art. 21k LuftVO). Gleichwohl greift die Privilegierung unseres Erachtens zu kurz, denn in der Praxis werden hoheitliche Aufgaben und Infrastrukturplanungen in hohem Maße auch durch private, freiberufliche Vermessungsbüros im Auftrag der öffentlichen Hand realisiert.

Es muss daher rechtssicher klargestellt werden, dass private Vermessungsbüros bei Erfüllung von Behördenaufträgen uneingeschränkt unter diese Ausnahme fallen. Darüber hinaus fordert der VDV eine generelle Befreiung von der Genehmigungspflicht für qualifizierte Vermessungsdrohnen in der „speziellen Kategorie“ (gemäß EU-Verordnung 2019/947), sofern das ausführende Büro eine anerkannte Zertifizierung (z. B. DIN EN ISO 9001) vorweisen kann. Datenhoheit und Urheberrecht an den erzeugten Geodaten müssen zudem vertraglich geschützt bleiben.

Unsere Verbesserungsvorschläge:

- 1. Klärung des Anwendungsbereichs für private Vermessungs- und Ingenieurbüros:**  
Es muss rechtssicher klargestellt werden, dass alle Vermessungs- und Ingenieurbüros, die im öffentlichen Interesse oder im Auftrag von Behörden tätig werden, unabhängig von ihrer Rechtsform oder ihrem Tätigkeitsbereich, unter die Privilegierung fallen und von den Erleichterungen profitieren.
- 2. Anerkennung von Vermessungsdrohnen in der „speziellen Kategorie“:**  
Der VDV fordert die Anerkennung von Vermessungsdrohnen in der „speziellen Kategorie“ nach Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, sofern Sicherheits- und Datenschutzstandards eingehalten werden.
- 3. Sicherstellung der Datenhoheit und -qualität:**  
Vermessungsdaten aus Drohneneinsätzen müssen urheberrechtlich geschützt, hoheitlichen Stellen zugänglich und in offenen, standardisierten Formaten (z. B. GeoJSON, CityGML) bereitgestellt werden.

### **B. Planungsbeschleunigung im Schienenrecht (BRBG Art. 6, 9; BRBV Art. 8, 9)**

Die Vereinfachung von Verfahren im Schienenrecht, insbesondere Erleichterungen beim Bedarfsplan-Ausbau (BSWAG), werden ausdrücklich unterstützt. Es muss gleichwohl sichergestellt werden, dass Geobasisdaten als Grundlage für beschleunigte Verfahren verfügbar sind.

Auch darf eine Verfahrensbeschleunigung nicht zu Lasten von Datenqualität, Sicherheit und technischer Nachvollziehbarkeit erfolgen. Die Genauigkeitsanforderungen nach DIN 18710 (z. B. für Gleisvermessung) und andere normative Standards (z. B. DIN 18202 für Bauwerksvermessung) müssen weiterhin eingehalten werden. Ebenso müssen Qualitätssicherungsprozesse auch in beschleunigten Verfahren verbindlich bleiben.

Zudem darf die Beschleunigung von Infrastrukturprojekten nicht zu einer Absenkung der Honorare für Vermessungsleistungen führen.

### C. Sonstige strukturpolitische Anliegen

- **Schutz der Freiberuflichkeit:** Der Bürokratieabbau darf nicht dazu führen, dass staatliche oder bundeseigene Großkonzerne hoheitliche oder freiberufliche Vermessungsleistungen in wettbewerbsverzerrender Weise vollständig rekommunalisieren bzw. verstaatlichen.
- **Einbindung in Expertengremien:** Bei der anstehenden Ausarbeitung der technischen Verordnungen und Datenschnittstellen fordert der VDV die verbindliche Einbindung geodätischer Expertise in die zuständigen Expertengremien des Ministeriums.
- **Die Einführung dauerhaft überprüfbarer digitaler Siegel** anstelle starrer analoger Schriftformerfordernisse ist ein überfälliger Schritt zur Modernisierung der Verwaltungsprozesse. Der VDV setzt sich dafür ein, den Ansatz der digitalen Siegel auf alle vermessungstechnischen Einreichungsverfahren im Verkehrswegebau auszuweiten.

Die vorliegenden Entwürfe sind ein starkes Signal für die Modernisierung des Standorts Deutschland. Der VDV e.V. steht als fachkompetenter Partner bereit, um die Digitalisierung der Prozesse und die praxisnahe Ausgestaltung der UAV-Regelungen im Sinne aller Vermessungsingenieure und Ingenieurbüros konstruktiv zu begleiten.

Die nachstehende Synopse zeigt die vom VDV angeregten konkreten Anpassungen in den Bereichen Drohneneinsatz, Qualitätsstandards und Digitalisierung. Die priorisierten Änderungen sind kurzfristig umsetzbar (siehe auch Anlage „*Formulierungsvorschläge für konkrete Artikeländerungen*“) und würden die Akzeptanz der Reformen in der Vermessungsbranche deutlich erhöhen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen in den weiteren Beratungen und stehen für eine konstruktive Zusammenarbeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Markus Schäfer

Präsident

## Synopse: VDV-Forderungen vs. aktuelle Entwürfe (BRBG/BRBV) mit Änderungsvorschlägen

### 1. Drohnen-/UAV-Einsatz in der Geodäsie

Themenbereich	Betroffene Artikel	Aktuelle Regelung	VDV-Kritik	VDV-Änderungsvorschlag	Begründung
Genehmigungsfreier Drohneneinsatz im öffentlichen Interesse	BRBG Art. 14 (§ 21k LuftVG), BRBV Art. 16 (§ 21k LuftVO)	Befreiung von Genehmigungspflichten für <b>Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)</b> .	Privilegierung greift zu kurz: <b>Private Vermessungsbüros im Auftrag von Behörden</b> fallen nicht darunter.	<b>Ergänzung in § 21k Abs. 1 LuftVO:</b> "Die Ausnahme gilt auch für <b>private Vermessungs- und Ingenieurbüros</b> , sofern sie im <b>Auftrag von Behörden</b> oder im <b>öffentlichen Interesse</b> tätig sind und die <b>fachlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen</b> nach Absatz 2 erfüllen."	<b>Praktische Relevanz:</b> Viele hoheitliche Aufgaben (z. B. Katasterfortführung, Infrastrukturplanung) werden durch <b>private Büros im Auftrag</b> durchgeführt.
Anerkennung von Vermessungsdrohnen in der „speziellen Kategorie“	BRBG Art. 14 (§ 25 LuftVG), BRBV Art. 16 (§ 21f LuftVO)	Keine explizite Regelung für <b>Vermessungsdrohnen</b> in der speziellen Kategorie.	Fehlende Rechtssicherheit für <b>gewerbliche Vermessungsdrohnen</b> .	<b>Neuer Absatz in § 21f LuftVO:</b> "Unbemannte Luftfahrtsysteme, die für <b>Vermessungszwecke</b> in der <b>speziellen Kategorie</b> nach Verordnung (EU) 2019/947 betrieben werden, bedürfen keiner zusätzlichen Genehmigung, sofern der Betreiber eine <b>Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001</b> oder eine <b>gleichwertige Qualifikationsnachweis</b> vorlegt."	<b>Qualitätssicherung:</b> Zertifizierte Büros garantieren <b>hohe Datenqualität und Sicherheit</b> .
Datenhoheit und Urheberrecht	BRBG Art. 14 (§ 66a LuftVG)	Keine explizite Regelung zu <b>Urheberrecht und Datenhoheit</b> bei Drohnen Daten.	<b>Daten aus öffentlichen Aufträgen</b> könnten ungeschützt sein.	<b>Ergänzung in § 66a Abs. 9 LuftVG:</b> "Daten aus Drohneneinsätzen, die im <b>Auftrag von Behörden</b> oder im <b>öffentlichen Interesse</b> erhoben werden, unterliegen dem <b>Urheberrecht des ausführenden Büros</b> und sind in <b>offenen, standardisierten Formaten</b> (z. B. GeoJSON, CityGML) bereitzustellen."	<b>Rechtssicherheit:</b> Klare Regelungen verhindern <b>Datenmissbrauch</b> und sichern <b>Investitionen in Technologie</b> .

## 2. Planungsbeschleunigung im Schienenrecht

Themenbereich	Betroffene Artikel	Aktuelle Regelung	VDV-Kritik	VDV-Änderungsvorschlag	Begründung
Geobasisdaten als Grundlage für beschleunigte Verfahren	BRBG Art. 9 (BSWAG)	Verzicht auf Nutzen-Kosten-Untersuchungen für Elektrifizierungsprojekte.	<b>Fehlende Verknüpfung mit Geobasisdaten:</b> Beschleunigung setzt <b>aktuelle, standardisierte Daten</b> voraus.	<b>Neuer Absatz in § 3 BSWAG:</b> "Die Beschleunigung von Elektrifizierungsprojekten setzt voraus, dass <b>aktuelle, standardisierte Geobasisdaten</b> (z. B. nach DIN 18710) vorliegen. Die <b>Bundesnetzagentur</b> und die <b>Landesvermessungsbehörden</b> stellen diese Daten <b>digital und medienbruchfrei</b> bereit."	<b>Effizienzsteigerung:</b> Vermeidung von <b>Nachbesserungen</b> durch fehlerhafte Datengrundlagen.
Einhaltung von Qualitätsstandards (DIN 18710, DIN 18202)	BRBV Art. 9 (EBO)	Streichung von § 33 Abs. 5 EBO (Prüfungen durch Sachverständige).	<b>Gefährdung der Sicherheit:</b> Qualitätsstandards könnten untergraben werden.	<b>Ergänzung in § 33 EBO:</b> "Unabhängige Prüfungen durch <b>zugelassene Sachverständige</b> bleiben für <b>Gleisvermessungen und Bauwerksprüfungen verbindlich</b> . Die <b>Genauigkeitsanforderungen nach DIN 18710 und DIN 18202</b> sind einzuhalten."	<b>Sicherheit: Gleisgeometrie und Bauwerksstabilität</b> erfordern <b>unabhängige Kontrollen</b> .
HOAI-konforme Honorierung	BRBG Art. 6 (AEG)	Keine explizite Regelung zu <b>Honoraren für Vermessungsleistungen</b> .	<b>Risiko der Honorarabsenkung</b> durch beschleunigte Verfahren.	<b>Neuer Absatz in § 5 AEG:</b> "Die Beschleunigung von Planungsverfahren darf nicht zu einer <b>Absenkung der Honorare</b> für Vermessungsleistungen führen. Die <b>HOAI bleibt verbindlich</b> für alle Vermessungsleistungen im Infrastrukturbereich."	<b>Wirtschaftliche Fairness: Faire Vergütung</b> sichert <b>Qualität und Investitionen in Technologie</b> .

### 3. Sonstige strukturpolitische Anliegen

Themenbereich	Betroffene Artikel	Aktuelle Regelung	VDV-Kritik	VDV-Änderungsvorschlag	Begründung
Schutz der Freiberuflichkeit	BRBG Art. 6 (AEG), Art. 8 (Bbahng)	Keine explizite Regelung zum Schutz freiberuflicher Vermessungsleistungen.	<b>Risiko der Rekommunalisierung:</b> Staatliche Akteure könnten hoheitliche Aufgaben an sich ziehen.	<b>Ergänzung in BRBG (z. B. in der Begründung):</b> "Der Bürokratieabbau darf nicht zu einer <b>Verstaatlichung freiberuflicher Vermessungsleistungen</b> führen. <b>Hoheitliche Aufgaben bleiben bei ÖbVI und privaten Büros, sofern diese die fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllen.</b> "	<b>Wettbewerbsneutralität:</b> Freiberufliche Struktur sichert Innovation und Vielfalt.
Einbindung in Expertengremien	Kein konkreter Artikel	Keine verbindliche Einbindung geodätischer Expertise in technische Gremien.	<b>Fehlende Fachkompetenz</b> bei Ausarbeitung von <b>Datenschnittstellen und Standards.</b>	<b>Neue Regelung in BRBG (z. B. als § X):</b> "Bei der Ausarbeitung <b>technischer Verordnungen und Datenschnittstellen im Verkehrsbereich ist geodätische Expertise einzubinden.</b> "	<b>Qualitätssicherung:</b> Praktische Expertise verhindert fehlerhafte Standards.
Digitale Siegel und medienbruchfreie Prozesse	BRBG Art. 4 (PBefG)	Einführung <b>dauerhaft überprüfbarer digitaler Siegel</b> für Genehmigungsurkunden.	<b>Begrenzte Anwendung:</b> Nur für <b>Personenbeförderungsrecht.</b>	<b>Ausweitung auf alle vermessungstechnischen Verfahren:</b> "Digitale Siegel sind für <b>alle Einreichungsverfahren im Verkehrswegebau</b> (z. B. Planfeststellungen, Abnahmevermessungen) <b>verbindlich.</b> Die <b>Standards XPlanung, IFC und AFIS-ALKIS-ATKIS</b> sind zu nutzen."	<b>Effizienz:</b> Medienbruchfreie <b>Workflows</b> sparen Zeit und Kosten.

## **Anhang: Formulierungsvorschläge für konkrete Artikeländerungen**

### **1. Ergänzung zu BRBG Art. 14 (§ 21k LuftVG) – Drohneneinsatz**

#### **Aktuell:**

*"Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten durch oder im Auftrag und unter Aufsicht von Behörden oder mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Stellen bedarf keiner Genehmigung, wenn der Betrieb zum Vollzug ihrer Aufgaben oder zur Ausübung ihrer Befugnisse stattfindet."*

#### **VDV-Vorschlag:**

*"Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten durch oder im Auftrag und unter Aufsicht von **Behörden, öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) oder privaten Vermessungs- und Ingenieurbüros** bedarf keiner Genehmigung, wenn der Betrieb zum Vollzug **hoheitlicher Aufgaben oder im öffentlichen Interesse** stattfindet und die **fachlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen** nach Absatz 2 erfüllt sind. **Private Büros müssen eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 oder einen gleichwertigen Nachweis vorlegen.**"*

### **2. Ergänzung zu BRBV Art. 9 (EBO) – Prüfverfahren**

#### **Aktuell:**

*"§ 33 Abs. 5 EBO wird gestrichen."*

#### **VDV-Vorschlag:**

*"§ 33 Abs. 5 EBO wird wie folgt geändert: (5) **Unabhängige Prüfungen durch zugelassene Sachverständige bleiben für Gleisvermessungen, Weichenprüfungen und Bauwerksabnahmen verbindlich. Die Genauigkeitsanforderungen nach DIN 18710 und DIN 18202 sind einzuhalten. Die Streichung von Absatz 5 Satz 2 und 3 bleibt hiervon unberührt.**"*